



Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus der Bau- und Einrichtungsrücklage der AG Ev. Ferien- und Waldheime

(i. d. Fassung vom 01.04.2009)

1. Sondervermögen der Arbeitsgemeinschaft als Rücklage

Das Sondervermögen ist eine gemeinsame Rücklage der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ev. Ferien- und Waldheime in Württemberg. Es handelt sich nicht um Einzelrücklagen, über die die angeschlossenen Waldheimträger jeweils selbständig verfügen können. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss anhand nachfolgender Richtlinien.

2. Zuführungen an die Rücklage

Wünschenswert wäre es, wenn der gemeinsamen Rücklage weitere Mittel zufließen würden. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung geschehen, dass alle Waldheime (Stuttgart und Land) die Möglichkeit haben, bestimmte Mittel zur Abführung freizugeben. Über mögliche Zuführungen an die gemeinsame Rücklage entscheidet ggf. die Mitgliederversammlung.

3. Verwendungszweck der Rücklage

Aus der Rücklage können für Baumaßnahmen und Anschaffungen (siehe auch Ziffer 8), die einer Verbesserung oder Erweiterung bzw. Werterhaltung der Waldheime dienen, Zuschüsse gewährt werden.

4. Höhe der Zuschüsse

Durch Zuschüsse sollen grundsätzlich 7,5 % der anerkannten Kosten aus Rücklagemitteln finanziert werden. Bei Neubaumaßnahmen und Kernsanierungen ist die Höhe der zuschussfähigen Kosten auf max. € 1.500.000,-- begrenzt. Teilt sich die Maßnahme in mehrere Bauabschnitte (innerhalb 10 Jahren), so wird der jeweilige Kostenaufwand für die Festlegung der zuschussfähigen Kosten summiert.

5. Antragskriterien

Anträge auf Zuschüsse können grundsätzlich nur gestellt werden, wenn die anerkannten Kosten für Baumaßnahmen und Anschaffungen mindestens € 5.000,00 betragen. Bei Anschaffungen und Baumaßnahmen muss ein sächlicher Zusammenhang der anzuschaffenden Gegenstände bzw. des Bauvorhabens bestehen.

6. Berücksichtigung von Eigenleistungen des Trägers

Bei Baumaßnahmen werden entsprechende Eigenleistungen mit € 10,00 pro Arbeitsstunde in Anrechnung gebracht. Die Eigenleistungen müssen vom Träger mit dem Verwendungsnachweis als tatsächlich geleistete Stunden bestätigt werden.

7. Zuschusskriterien

Als zuschussfähig werden Baumaßnahmen und Anschaffungen anerkannt, wenn sie unmittelbar für die Durchführung der Stadtranderholung mit Kindern eine tatsächliche Verbesserung oder Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten bzw. eine Werterhaltung bedeuten.

8. Sanierungs- und Beschaffungsfristen

Grundlegende Instandsetzungen von Waldheimen können dann als zuschussfähige Baukosten anerkannt werden, wenn seit Errichtung des Waldheims oder seit der letzten Generalsanierung wenigstens 25 Jahre vergangen sind. Ersatzbeschaffungen von Geräten werden als zuschussfähig anerkannt, wenn die letzte Anschaffung mindestens 10 Jahre zurückliegt.

9. Rückzahlung von Zuschüssen

Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Waldheim noch mindestens 10 Jahre für die Stadtranderholung der Schulkinder zur Verfügung stehen wird. Erfolgt die Schließung der Einrichtung wider Erwarten früher, so ist der Zuschuss in folgender Weise an die Arbeitsgemeinschaft Waldheime zurückzuzahlen: Bei Schließung nach 1 Jahr zu 90 %; bei Schließung nach 2 Jahren mit 80 %; nach 3 Jahren mit 70 % usw.

10. Antragsfrist

Anträge mit einem Investitionsvolumen von über 50.000,-- Euro müssen vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der Anschaffung bei der AG gestellt werden.

Anträge mit einem Investitionsvolumen von bis zu 50.000,-- Euro müssen bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. nach Anschaffung bei der AG gestellt werden. Anstelle eines Antrags kann ggf. auch direkt der Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Über Anträge mit einem Investitionsvolumen bis zu € 20.000,-- (Zuschussvolumen € 1.500,--) entscheidet die Verwaltung. Die Geschäftsstelle informiert den Geschäftsführenden Ausschuss zu etwaigen Beschlüssen.

11. Antrag; Kostenvoranschlag; Finanzierungsplan

Die Zuschussanträge können formlos gestellt werden. Sie müssen jedoch eine genaue Beschreibung der Maßnahmen, eine Begründung ihrer Notwendigkeit sowie den Zeitpunkt des Beginns enthalten. Außerdem ist ein möglichst detaillierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan anzufügen.

12. Verwendungsnachweis; Abschlagszahlungen

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Vordruck "Verwendungsnachweis" zugesandt. Sobald dieser nach Abschluss der Maßnahmen - mit der endgültigen Kostenaufstellung - bei der Geschäftsstelle vorgelegt wird, kann die Überweisung des bewilligten Zuschussbetrags erfolgen.

Die Geschäftsstelle hat die Möglichkeit, auf die vom Geschäftsführenden Ausschuss bewilligten Zuschüsse eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 90 % des bewilligten Zuschussbetrags zu jedem Termin nach der Beschlussfassung zu leisten, wenn dies vom Antragsteller ausdrücklich erbeten wird. Der Restbetrag kann auf jeden Fall erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises (s. o.) zur Auszahlung kommen.

13. Unterschreitung der zuschussfähigen Gesamtkosten

Werden im Verwendungsnachweis die zuschussfähigen Kosten um mehr als 5 % gegenüber dem Antrag unterschritten, so muss die Geschäftsstelle den bewilligten Zuschussbetrag um den entsprechenden Prozentsatz kürzen.

14. Grundlagen der Richtlinien

Diese Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen in der vorliegenden Fassung wurden von der Mitgliederversammlung am 22.03.2004 beschlossen. Die Richtlinien in den Fassungen vom 4.3.2002/22.02.1999/2.11.1992/09.11.1987/08.11.1982 sind dadurch ungültig.

Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 1.4.2009 beschlossen.